

207. Bestimmungen, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie, vom 19. Dezember 1895.

Die nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. März 1894 bestehende Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie ist durch die am 1. Januar 1896 in Kraft getretene Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. November 1895 auf die Nebenarbeiten aller Zweige der Textilindustrie ausgedehnt worden.

Der Versicherungspflicht unterliegen

solche selbstständige Hausgewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden (Fabrikanten, Fabrikkaufleute, Handelsleute) mit Weberei und Wirkerei (einschließlich der Maschinenstrickerei), beschäftigt werden, und zwar auch dann, wenn diese Hausgewerbetreibenden die Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Die Versicherungspflicht erstreckt sich auch

- a. auf die zur Herstellung von Geweben, Gewirken und sonstigen Erzeugnissen der Textilindustrie erforderlichen Nebenarbeiten — Spulerei (Treiberei), Scheererei, Schlichterei u. s. w. —,
- b. auf die weitere Bearbeitung oder Verarbeitung — Appretirung, Konfektion u. s. w. — der Gewebe und Wirkwaren, soweit diese Arbeiten in den Betriebsstätten der Hausweber oder Hauswirker nebenher ausgeführt werden.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung

- a. auf Personen, welche das Geschäft regelmäßig für eigene Rechnung betreiben und nur gelegentlich von anderen Gewerbetreibenden für deren Rechnung beschäftigt werden;
- b. auf Personen, welche in dem Betriebe des Hausgewerbes nur gelegentlich oder zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und in so geringem Umfange thätig sind, daß der hieraus erzielte Verdienst zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältniß steht;
- c. auf Personen, welche in einem anderen, die Versicherungspflicht begründenden regelmäßigen Arbeits- oder Dienstverhältniß zu bestimmten Arbeitgebern stehen und, ohne dieses Verhältniß zu unterbrechen, das Hausgewerbe nur nebenher, sei es regelmäßig, sei es nur gelegentlich, betreiben.

In der Stadt Chemnitz werden die Beiträge für die versicherungspflichtigen Hausgewerbetreibenden bei diesen eingezogen durch die gemeinsame Ortskrankenkasse (Theaterstraße 9), bei welcher die hier arbeitenden Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie, soweit sie nach Vorstehendem

versicherungspflichtig sind, wegen der Invaliditäts- und Altersversicherung spätestens am dritten Tage nach Beginn der die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung sich anzumelden und spätestens am dritten Tage nach deren Beendigung sich abzumelden haben.

Die Meldungen haben unter Benutzung der vorgeschriebenen Formulare zu erfolgen.

Weiter werden folgende Bestimmungen der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. März 1894 wiederholt:

1. Bezüglich der Beiträge der Hausgewerbetreibenden für ihr eigenes Hilfspersonal (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge) hat es bei den bestehenden allgemeinen Vorschriften sein Bewenden.

2. Die Fabrikanten u. s. w. sind verpflichtet, den für ihre Rechnung arbeitenden Hausgewerbetreibenden bei der Abrechnung die Hälfte desjenigen Betrages für Beitragsmarken zu erstatten, welcher auf die zur Herstellung der Arbeit durch einen Arbeiter im Durchschnitt annähernd erforderliche Zeitdauer entfällt.

Bei der Berechnung des zu erstattenden Betrages wird die Woche zu sechs Arbeitstagen, der Arbeitstag, sofern nicht durch die für den Betriebsitz des Hausgewerbetreibenden zuständige untere Verwaltungsbehörde eine andere Zeit als Arbeitsdauer allgemein festgesetzt wird, zu elf Arbeitsstunden gerechnet. Bruchtheile von Pfennigen werden zu Lasten des Fabrikanten auf volle Pfennige nach oben abgerundet.

Die Erstattung erfolgt auch dann nach dem Werth der für den Hausgewerbetreibenden selbst zu verwendenden Marken (§ 34 des Gesetzes), wenn bei der Arbeit versicherungspflichtige Hilfspersonen verwendet worden sind. Eine höhere als die gesetzlich vorgeschriebene Lohnklasse (§ 34 des Gesetzes) ist bei der Erstattung nur dann zu Grunde zu legen, wenn der Fabrikant der Verwendung von Marken der höheren Lohnklasse ausdrücklich zugestimmt hat.

3. Die Hausgewerbetreibenden können mit den Fabrikanten u. s. w. vereinbaren, daß letztere bei der Abrechnung die Hälfte desjenigen Betrages zu erstatten haben, welchen die Hausgewerbetreibenden für sich und die von ihnen beschäftigten, versicherungspflichtigen Hilfspersonen für Beitragsmarken thatsächlich entrichtet haben. Ist der Hausgewerbetreibende von mehreren Fabrikanten u. s. w. beschäftigt, so hat sich eine solche Vereinbarung auch darauf zu erstrecken, wie der von ihnen zu erstattende Gesamtbetrag auf die einzelnen Fabrikanten u. s. w. zu vertheilen ist.

4. Die Fabrikanten u. s. w. sind berechtigt, die Verpflichtungen des Arbeitgebers für ihre Hausgewerbetreibenden und die von denselben beschäftigten versicherungspflichtigen Hilfspersonen ganz oder zum Theil selbst zu übernehmen. Von der erfolgten Uebernahme hat der Fabrikant der für den Betriebsitz des Hausgewerbes zuständigen unteren Verwaltungsbehörde Kenntniß zu geben.

In diesem Falle finden die Vorschriften unter 2 und 3 keine Anwendung. Vielmehr sind alsdann die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes hinsichtlich der An- und Abmeldung und der Beitragsentrichtung durch die Arbeitgeber entsprechend auf die Fabri-